

1. Sachverhalt

A betreibt als Mieter ein Atelier in einer mehrstöckigen Gewerbehalle. Er entnimmt dem Ofen, mit dem er den Raum beheizt, Asche und schüttet sie in eine Papiertüte. Ohne nachzuprüfen, geht er davon aus, dass die Asche abgekühlt ist. Er legt die Tüte in einen Karton und stellt ihn auf dem Holzfußboden ab. Aus der Glut, die sich noch in der Asche befindet, entwickelt sich ein Schwelbrand, der nachts zum Ausbruch eines offenen Feuers führt. Dabei gerät das gesamte Gebäude in Brand. Personen befinden sich nicht darin. Das ist dem Einsatzleiter B der herbeigerufenen Freiwilligen Feuerwehr bekannt. Gleichwohl schickt er zur Brandbekämpfung C und D mit Atemschutzausrüstung und Löschgerät in das Gebäude. Ihren Einsatz soll E überwachen. Zu seinen Aufgaben gehört es, den Sauerstoffverbrauch zu kontrollieren. Der Vorrat in den Geräten reicht nur für 30 Minuten. Dienstvorschriften sehen eine Zeitkontrolle und eine regelmäßige Abfrage des Drucks in den Sauerstoffbehältern vor. E verfügt jedoch über keine Uhr. Er belässt es dabei, die Druckstände zu notieren, die ihm über Funk mitgeteilt werden. C und

Juli 2009 Mayday-Fall

Fahrlässige Tötung / tödlicher Rettereinsatz / Kausalität und Pflichtwidrigkeitszusammenhang / Zurechnungsausschluss bei offensichtlich unvernünftigem Rettungsversuch / Beurteilung arbeitsteiliger Rettungsmaßnahmen

§§ 222, 306 d Abs. 1, 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Leitsätze des Gerichts:

1. Dem Verursacher eines Brandes ist grundsätzlich der auf einer überobligatorischen und damit über die berufsbedingte Handlungspflicht hinausgehenden Rettungshandlung beruhende Tod von Feuerwehrmännern zuzurechnen.
2. Die Grenze der Zurechnung ist erreicht, wenn sich der Rettungsversuch von vornherein als sinnlos oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden und damit als offensichtlich unvernünftig darstellt. Dies ist der Fall, wenn die Risikofaktoren in einer objektivierten ex-ante-Betrachtung so gewichtig sind, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der psychischen Drucksituation der Rettungskräfte deutlich ist, dass die (weitere) Durchführung der Rettungsaktion zu einem gänzlich unvertretbaren Risiko für Leib und Leben der Retter führt.
3. Liegt ein offensichtlich unvernünftiger Rettungsversuch vor, kommt es auf eine Kausalität zwischen dem entsprechenden Entschluss und den schweren Folgen nicht an.
4. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein offensichtlich unvernünftiges Rettungshandeln vorliegt, ist bei arbeitsteiligem Handeln berufsmäßiger Retter auf das gesamte Handeln der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen abzustellen.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 4 Ws 37/08; veröffentlicht in NSTZ 2009, 331 m. Anm. Puppe.

D dringen bis ins Dachgeschoss vor, ohne dass sie wegen der weit fortgeschrittenen Einsatzzeit und des bedrohlichen Druckabfalls gewarnt werden. Überraschend bricht im Treppenhaus

erneut ein offenes Feuer aus. Es verhindert, dass ein Ablösetrupp nachrücken kann. C und D funken das Notsignal „Mayday“. Bald darauf sterben sie an einer Kohlenmonoxydvergiftung.
– Strafbarkeit des A?

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

A hat sich durch den unachtsamen Umgang mit der Asche wegen **fahrlässiger Brandstiftung** gem. §§ 306 d Abs. 1, 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Das bedarf keiner näheren Erörterung.

Erörterungsbedürftig ist dagegen die Frage, ob ihm auch der Vorwurf **fahrlässiger Tötung** gem. § 222 StGB zu machen ist. Der Erörterungsbedarf ergibt sich insbesondere daraus, dass der Tod der beiden Feuerwehrleute auf einer Verkettung zahlreicher Umstände beruhte, für die teilweise auch andere Personen verantwortlich waren.

Das Gesetz trägt zu einer Klärung nur wenig bei. Ein minimalistischer Tatbestand – Verursachung des Todes durch Fahrlässigkeit – überlässt die Beantwortung methodischer und inhaltlicher Fragen fast vollständig dem Rechtsanwender. Das Fehlen gesetzlicher Vorgaben hat eine Dogmatik entstehen lassen, die sich in einem Zustand ständiger Veränderung befindet. Sie ist weit davon entfernt, der Praxis einheitliche und klare Anwendungsregeln zur Verfügung zu stellen.

Für eine sachgerechte Fallbearbeitung ist mindestens Folgendes nötig: Man muss mit der Grundlinie dieser Dogmatik vertraut sein und man muss die wichtigsten Fallgruppen kennen.

Einigkeit besteht darin, dass der Tatbestand der fahrlässigen Tötung mehr erfordert als das Zusammentreffen einer für den Tod kausalen Handlung mit einer Sorgfaltspflichtverletzung. Allgemein wird zusätzlich ein **Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem Tod** für erforderlich gehalten: Im Tod muss

sich die durch die Pflichtverletzung geschaffene Gefahr realisiert haben.¹

Unterschiede gibt es in der formalen Erfassung dieses Merkmals. Die Rechtsprechung bezieht es in die Kausalitätsprüfung ein.² Ungünstig daran ist, dass das wertfreie Kriterium der „conditio sine qua non“ mit einem werthaltigen Merkmal verknüpft wird. Daher tritt die Lehre für eine strikte Trennung ein. Danach wird zunächst in gewohnter Weise die Kausalität geprüft und erst in einem gesonderten zweiten Schritt der Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg untersucht.³

Gut geeignet für eine Kennzeichnung der zweiten Prüfungsstufe erscheint uns der **Begriff des Pflichtwidrigkeitszusammenhanges**. Eine Verständigung darauf ist jedoch nicht erfolgt. Teils wird dieser Begriff mit einer engeren Bedeutung verwendet. Auch stößt man vielfach auf andere Begriffe, die das Element der Zurechnung enthalten, z. B. Zurechnungszusammenhang oder objektive Zurechenbarkeit.

Der Grund für diese Begriffsverwendung besteht darin, dass der im Bereich der Fahrlässigkeit entwickelte Sachgedanke auf die Vorsatzdelikte ausgedehnt worden ist. Auch dort wird es für erforderlich gehalten, zusätzlich zur Kausalität einen Zusammenhang zwischen der durch die Handlung geschaffenen Gefahr und dem Erfolg festzustellen. So ist es zur Ausbildung einer allgemeinen Zurechnungslehre gekommen.⁴ In der Praxis ist es allerdings dabei geblieben, dass das Problem zur

¹ Vgl. z. B. *Krey*, Strafrecht AT Bd. 2, 3. Aufl. 2008, Rn. 543; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 38. Aufl. 2008, Rn. 673.

² Vgl. *Fischer*, StGB, 56. Aufl. 2009, Vor § 13 Rn. 31 f.

³ Vgl. *Jäger*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2007, Rn. 374; *Wessels/Beulke* (Fn. 1), Rn. 875.

⁴ Übersichtliche Darstellung der Grundzüge bei *Kühl*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 36–74.

Hauptsache fahrlässige Erfolgsdelikte betrifft.⁵

Die Bemühungen um eine begriffliche Verfeinerung des Merkmals haben zur **Bildung zahlreicher Fallgruppen** geführt. Die Fallgruppen haben eine negative Ausrichtung. Sie fassen Fälle nach einem Leitgesichtspunkt zusammen, der jeweils einen Grund für die Verneinung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bezeichnet. Leider bestehen auch in der Benennung und Systematisierung dieser Fallgruppen erhebliche Unterschiede.

Auf den vorliegenden Fall könnten mehrere der in der Diskussion befindlichen Leitgesichtspunkte zur Anwendung kommen. Denkbar erscheint eine Verneinung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs etwa wegen „eigenverantwortlicher Selbstgefährdung“⁶ der beiden getöteten Feuerwehrleute, aber auch wegen einer „Fremdverantwortung“⁷ des Einsatzleiters und des mit der Kontrolle beauftragten Feuerwehrmannes oder wegen eines durch Verkettung unglücklicher Umstände geprägten und daher „atypischen Kausalverlaufs“⁸.

Eine **Leitentscheidung des BGH**⁹ hat dafür gesorgt, dass in Fällen der vorliegenden Art ein Prüfungsverfahren üblich geworden ist, das mit dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung einsetzt. Der BGH schränkt den Anwendungsbereich dieser Rechtsfigur für Personen ein, die in Rettungsabsicht eingreifen. Der Zurechnungsausschluss soll dem Täter dann nicht zugute kommen, wenn er für den Retter ein „einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen“¹⁰ geliefert hat. Der Schutzbereich der

Norm wird dadurch grundsätzlich auch auf Retter erstreckt, die sich freiwillig in Gefahr begeben. Das soll allerdings nicht gelten, wenn der Rettungsversuch von vornherein sinnlos oder übermäßig waghalsig und somit „**offensichtlich unvernünftig**“¹¹ gewesen ist.

Die Leitentscheidung lässt zwei Fragen offen, die sich wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles stellen.

Während die BGH-Entscheidung eine rettend eingreifende Privatperson betraf, sind hier Personen tätig geworden, für die eine Rettungspflicht bestand. Für sie könnte es von vornherein an der Freiwilligkeit ihres Tuns und damit an der Eigenverantwortlichkeit ihrer Selbstgefährdung gefehlt haben.

Da der BGH sich nur mit dem Rettungsverhalten einer einzelnen Person zu befassen hatte, ist der Entscheidung nichts darüber zu entnehmen, auf wen abzustellen ist, wenn ein Zusammenwirken mehrerer Personen unter dem Gesichtspunkt eines offensichtlich unvernünftigen Rettungsversuchs zu beurteilen ist. Aus der Sicht von B und C, die auf Anweisung ihres Vorgesetzten handelten, war ihr individuelles Verhalten keineswegs offensichtlich unvernünftig. Betrachtet man dagegen die gesamte Rettungsaktion als Einheit, so gibt es mehrere Gründe für eine Bewertung als offensichtlich unvernünftig. Da sich keine Personen im Gebäude befanden, war ein risikoreiches Eindringen unnötig. Auch war die gebotene Absicherung von B und C nicht gewährleistet. Es fehlte bereits an der Ausstattung für die erforderliche zeitliche Kontrolle des Einsatzes. Zudem hielt sich die zur Überwachung eingesetzte Person nicht an die Dienstvorschriften.

Erwähnt werden muss noch, dass die BGH-Entscheidung in der Literatur auf Widerspruch gestoßen ist.¹² Kritisiert wird zum einen die Unbestimmtheit des Maßstabes offensichtlicher Un-

⁵ Vgl. *Fischer* (Fn. 2), Vor § 13 Rn. 24.

⁶ Vgl. zu dieser Fallgruppe *Kühl* (Fn. 4), § 4 Rn. 86.

⁷ Vgl. zu dieser Fallgruppe *Jäger* (Fn. 3), Rn. 40.

⁸ Vgl. zu dieser Fallgruppe *Wessels/Beulke* (Fn. 1), Rn. 196.

⁹ BGHSt 39, 322.

¹⁰ BGHSt 39, 322, 325.

¹¹ BGHSt 39, 322, 326.

¹² Vgl. zum Folgenden *Roxin*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 115–117.

vernunft. Auch wird es für unbillig gehalten, dass der Täter für ein Risiko strafrechtlich einstehen soll, das der Retter freiwillig eingeht. Außerdem wird noch angeführt, dass sich ein gewissenhafter Retter belastet fühle, wenn er wisse, dass er für denjenigen, dem er helfen wolle, ein Strafbarkeitsrisiko begründe. Nach dieser Ansicht führt in Retterfällen der Gesichtspunkt eigenverantwortlicher Selbstgefährdung zu einer Verneinung des Pflichtwidrigkeitszusammenhanges.

Allerdings wird davon eine Ausnahme für Fälle gemacht, in denen die Rettungstätigkeit auf einer berufsbezogenen Handlungspflicht beruht. Hier könne der Gesichtspunkt freiwilliger Selbstgefährdung nicht zum Zuge kommen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Stuttgart orientiert sich an der Leitentscheidung des BGH. Dabei führt es einige zusätzliche Argumente dafür an, dass der Zurechnungsausschluss wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung in Retterfällen einer Einschränkung bedürfe. Da ein Erfolg der Rettungsbemühungen dem Täter zugute komme, müsse er auch für einen Misserfolg einstehen. Auch sei für den Täter bei Ausführung der Tat erkennbar, dass dadurch für andere aus beruflichen oder sonstigen Gründen eine Handlungspflicht entstehen könne.

Einen weiteren Grund für eine Einschränkung der Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung sieht das Gericht in dem Umstand, dass die Feuerwehrmänner zu Rettungshandlungen verpflichtet waren. Es fehle „pflichtigen Rettungskräften“ an einem „vollständig freiwilligen Handlungsentschluss“.¹³ Der Senat geht also nicht so weit, dass er in diesen Fällen den Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung von vornherein für unanwendbar erklärt. Vielmehr misst er der Rettungspflicht nur Bedeutung für

die Bestimmung der Reichweite der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu.

Vom BGH übernimmt das OLG Stuttgart auch die Rückausnahme des Fehlens eines Pflichtwidrigkeitszusammenhanges in Fällen offensichtlich unvernünftiger Rettungsmaßnahmen. Die noch offene Frage, auf wen insoweit bei arbeitsteiligen Rettungsmaßnahmen abzustellen ist, beantwortet das Gericht im Sinne einer **Gesamtbetrachtung**.

Es beruft sich darauf, dass die moderne Brandschutztechnik nur im Wege der Arbeitsteilung einsetzbar sei. „Wenn aber dem Täter das hierdurch ermöglichte höhere Risiko des Retters zugerechnet wird, muss ihm andererseits bei der Frage der Begrenzung der objektiven Zurechenbarkeit – nämlich bei der Bewertung der Frage, ob offensichtlich unvernünftig gehandelt wurde – auch das durch die arbeitsteilige Vorgehensweise bedingte Fehlerrisiko zugute kommen.“¹⁴ Daraus folgert das Gericht, dass nicht das Verhalten einzelner gefährdeter Feuerwehrangehöriger, sondern „das gesamte Handeln der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen“¹⁵ maßgeblich sei.

Somit war im vorliegenden Fall einzubeziehen, dass für die hochriskante Rettungsmaßnahme kein Anlass bestand, weil keine Personen gefährdet waren, dass es an den Voraussetzungen für eine effektive Absicherung von C und D fehlte und dass E deren Einsatz nicht vorschriftsmäßig überwachte. Vielzahl und Ausmaß dieser Fehler lassen das OLG Stuttgart zu der Einschätzung kommen, dass ein offensichtlich unvernünftiges Rettungshandeln vorgelegen hat. Für unerheblich erachtet es in diesem Zusammenhang, ob die Fehler auch kausal für den Tod von C und D geworden sind.

Die Entscheidung hat somit zum Ergebnis, dass A sich allein wegen fahrlässiger Brandstiftung, nicht aber we-

¹³ OLG Stuttgart NSTZ 2009, 331, 332.

¹⁴ OLG Stuttgart NSTZ 2009, 331, 332 f.

¹⁵ OLG Stuttgart NSTZ 2009, 331, 333.

gen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht hat.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Retterfälle haben Konjunktur. Die schon mehrfach erwähnte BGH-Entscheidung hat eine Diskussion ausgelöst, die diesen Fällen einen festen Platz in der Ausbildungsliteratur verschafft hat. Ihnen werden mittlerweile eigene Randnummern gewidmet und sie werden in Stichwortregistern ausgewiesen. Ein entsprechendes Maß an Aufmerksamkeit sollte den Retterfällen daher bei der Vorbereitung auf Prüfungen zukommen.

Die Kernproblematik dieser Fälle betrifft den Zusammenhang zwischen der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und einem Körperverletzungs- oder Tötungserfolg. Eine **Problemhaltung** gelingt über die Erörterung einer Verneinung dieses Zusammenhanges unter dem Gesichtspunkt eigenverantwortlicher Selbstgefährdung.

Folgt man der Rechtsprechung des BGH und jetzt des OLG Stuttgart, so sind die folgenden weiteren Gedankenschritte zu vollziehen. Der Anwendungsbereich dieser Rechtsfigur ist einzuschränken, wenn das Tatopfer in Rettungsabsicht eingegriffen hat. Jedoch entfällt auch in Rettungsfällen der Pflichtwidrigkeitszusammenhang, sofern die Rettungshandlung offensichtlich unvernünftig war. Beruhte die Rettungsmaßnahme auf einem arbeitsteiligen Verhalten mehrerer, so ist sie als Gesamtheit am Maßstab objektiver Unvernunft zu messen.

Für Fälle, in denen rettungspflichtige Personen eingegriffen haben, kann die Auffassung vertreten werden, dass die Annahme einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung von vornherein mangels eines freiwilligen Handlungsentschlusses ausscheidet.¹⁶ Eine Fortführung der Lösung mittels der Katego-

rie der offensichtlichen Unvernunft ist dann nicht mehr möglich. Als **Lösungsvariante** bietet sich die Verneinung eines Pflichtwidrigkeitszusammenhangs unter dem Gesichtspunkt der „Fremdverantwortung“¹⁷ an. Angesprochen ist damit ein Zurechnungsausschluss in Fällen, in denen Dritte vollverantwortlich eine selbständige Gefahr für das Rechtsgut begründet haben. Eine solche Verlagerung der Verantwortung wird nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei grob fahrlässigem Verhalten des Dritten für möglich gehalten.¹⁸ Im vorliegenden Fall wäre also zu diskutieren, ob B und E ihre Pflichten in einem solchen Ausmaß verletzt haben, dass sie und nicht A für den Tod der beiden Feuerwehrmänner verantwortlich sind.

Für die **Praxis** ergibt sich aus der Entscheidung als wichtigste Konsequenz, dass in Retterfällen eine umfassende Aufklärung nötig ist, sofern arbeitsteilig agierende Kräfte die Rettungsmaßnahme durchgeführt haben. Das Verhalten aller am Einsatz beteiligten Personen muss einbezogen werden, weil nur so eine fundierte Beurteilung am Maßstab offensichtlicher Unvernunft vorgenommen werden kann. Damit erweitern sich auch die Aktions- und Argumentationsmöglichkeiten für die Strafverteidigung.

5. Kritik

Das Ergebnis der Entscheidung verdient Zustimmung. Die Verantwortung eines fahrlässig handelnden Brandstifters würde überdehnt, wenn ihm der Tod von Rettungskräften zugerechnet würde, an dessen Herbeiführung in der entscheidenden Phase ein unverantwortlich waghalsiger und vorschriftswidrig überwachter Feuerwehreinsatz mitgewirkt hat.

¹⁶ So etwa *Roxin* (Fn. 12), § 11 Rn. 117 am Ende.

¹⁷ *Jäger* (Fn. 3) Rn. 40; *Wessels/Beulke* (Fn. 1), Rn. 192 („eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten“).

¹⁸ Vgl. *Ebert*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2001, S. 51.

Weniger überzeugend ist der Prüfungseinstieg über die Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. Generell lässt sich bezweifeln, ob diese Figur auf das Verhalten rettungspflichtiger Personen passt.¹⁹ Im vorliegenden Fall kann ferner eingewendet werden, dass die beiden betroffenen Feuerwehrmänner das volle Risiko ihres Einsatzes gar nicht kannten und schon deswegen nicht eigenverantwortlich agierten.²⁰

Kritikwürdig erscheint uns ferner der Begriff des „offensichtlich unvernünftigen Rettungsversuchs“, den das OLG Stuttgart vom BGH übernommen hat.²¹ „Offensichtlich“ bezeichnet einen hohen Grad der Erkennbarkeit. Darauf kann es aber nicht ankommen, wenn bei der strafrechtlichen Aufarbeitung eines Geschehens Verantwortungsbe- reiche abgesteckt werden. Auch eine verdeckte Unvernunft muss dabei be- rücksichtigt werden. Gemeint ist (offen- sichtlich) ein besonders hohes Maß an Unvernunft. Man sollte also besser von einem „grob unvernünftigen Rettungs- versuch“ sprechen.

*(Prof. Dr. Klaus Marxen / Nikita Dem-
chenko)*

¹⁹ Vgl. *Roxin* (Fn. 12), § 11 Rn. 117 am Ende.

²⁰ Vgl. *Puppe*, NStZ 2009, 333, 334.

²¹ OLG Stuttgart NStZ 2009, 331, 332; BGHSt 39, 322, 326.